Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil STATUTEN



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil besteht im Bezirk Hinwil ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten Mitglied der Zürcher Landfrauen-Vereinigung.

Der Sitz der Landfrauen-Vereinigung ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

Art 2

Zweck

Die Landfrauen-Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von Frauen im Bezirk zur Wahrung und Förderung der Interessen von Bäuerinnen und Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Die Landfrauen-Vereinigung ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, welche sich verpflichtet, die Interessen der Landfrauen-Vereinigung zu wahren.

Art. 4

Aufnahme

Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Art. 5

Ende

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Statuten der Landfrauen-Vereinigung ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Landfrauen-Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsausschuss
- Rechnungsrevisorinnen

3.1. General versammlung

Art. 7

Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8

Stimmrecht

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil stimmberechtigt.

Beschlussfassung

Art. 9

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Auflösung der Landfrauen-Vereinigung ist jede statutengemäss einberufene Versammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 10

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Landfrauen-Vereinigung. Die Geschäfte sind:

- Wahl der Präsidentin und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Spesen- und Vergütungsreglements
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3.2. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 11

Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Ortsvertreterinnen

Jede Gemeinde im Bezirk Hinwil hat Anrecht auf eine Ortsvertreterin. Bei Vakanz in einer Gemeinde kann eine Ortsvertreterin aus einer anderen Gemeinde die Vertretung übernehmen.

Die Ortsvertreterinnen sind die Ansprechpersonen für die Mitglieder aus ihren Gemeinden.

Art. 12

Befugnisse

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Bildung des Geschäftsausschusses
- Wahl der Vizepräsidentin
- Einberufung der Generalversammlung
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogramms
- Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 5)
- Vertretung der Vereinigung nach aussen

Art. 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. **gerade Jahre:**

Präsidentin sowie je eine Ortsvertreterin aus den Gemeinden Bäretswil, Bubikon,

Dürnten, Fischenthal und Gossau

ungerade Jahre:

Kassierin und Aktuarin sowie je eine Ortsvertreterin aus den Gemeinden Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon

3.3. Geschäftsausschuss

Art. 14

Zusammensetzung

Der Geschäftsausschuss besteht mindestens aus Präsidentin, Kassierin und Aktuarin.

Art. 15

Befugnisse

Die Aufgaben des Geschäftsausschusses :

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen
- Einberufung der Vorstandssitzungen

3.4. Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Amtsantritt ist um zwei Jahre verschoben. Die Revisorinnen sind wiederwählbar.

Art. 17

Befugnisse

Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Kasse, Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellen alljährlich der Generalversammlung schriftlich Antrag zur Genehmigung der Rechnung.

4. Finanzielles

Mitglieder-

Art. 18

beitrag

Die Landfrauen-Vereinigung deckt ihre Aufwendungen aus

- Mitgliederbeitrag
- Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrags bestimmt die Generalversammlung.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Landfrauen-Vereinigung haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 20

Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21

Entschädigung

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung gemäss separatem Spesen- und Vergütungsreglement.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 22

Mitgliedschaft

Die Landfrauen-Vereinigung des Bezirks Hinwil ist Mitglied der Zürcher Landfrauen-Vereinigung (ZLV).

6. Änderung und Auflösung

Art. 23

Statuten-Änderung Eine Änderung der Statuten beschliesst die Generalversammlung.

Art. 24

Auflösung

Über die Auflösung der Landfrauen-Vereinigung kann nur die Generalversammlung befinden. Für die Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Ländliche Familienhilfe der Zürcher Landfrauenvereinigung.

Art. 25

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach erfolgter Beschlussfassung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 2013.

Hinwil, 14. Juni 2022

Monika Schuppli, Präsidentin

Brigitte Wälchli, Aktuarin